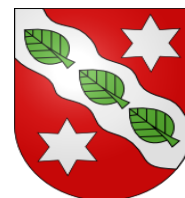


Anhang 1 - Gebührentarif zum Friedhof- und Bestattungsreglement



Der Gemeinderat Horrenbach-Buchen erlässt gestützt auf Artikel 11 des Friedhof- und Bestattungsreglements folgenden Gebührentarif:

1. Grabstätten

(Ausheben und Eindecken eines Grabes, Anteil an Friedhofsgestaltung und Benützung der Leichenhalle)

a) Reihengrab (inkl. Kinder ab 12 Jahren)	Fr.	870.00
b) Kindergrab (Kinder bis und mit 12 Jahren)	Fr.	520.00
c) - Urnengrab	Fr.	520.00
- Auf bestehendes Grab	Fr.	350.00
d) Gemeinschaftsgrab	Fr.	365.00

zusätzlich bei Namengravur: Kosten nach effektivem Aufwand

Zuschlag (Ziffer 1 a – d):

Bei Verstorbenen, die zum Zeitpunkt ihres Todes weder der reformierten noch der katholischen Kirche angehörten (Dissidente), werden - bei Abdankungen in der Kirche - zusätzlich im Auftrag der Kirchgemeinde **folgende Zuschläge** erhoben:

- Pfarrer der ref. Kirchgemeinde Buchen,
- Organisten-Honorar,
- Sigristen-Dienst
- Anteil Blumenschmuck
- Sekretariatskosten

Es gilt der jeweils gültige Tarif der ref. Kirchgemeinde Buchen (Besoldungs- und Entschädigungsrichtlinien).

2. Zuschlag für Verstorbene, die in den Vertragsgemeinden

keinen zivilrechtlichen Wohnsitz hatten (für den Friedhofunterhalt allgemein).

a) Erwachsene und Kinder ab 12 Jahren	Fr.	800.00
b) Kinder bis 12 Jahre	Fr.	400.00
c) Gemeinschaftsgrab	Fr.	500.00

3. Grabunterhaltsreserven für 25 Jahre

- Reihengrab	Fr.	5 000.00
- Urnen-und Kindergräber	Fr.	3 500.00

4. Exhumierung

Im Minimum jedoch für Reihengräber	nach Aufwand	Fr.	700.00
------------------------------------	--------------	-----	--------

5. Umbestattungen

Für Urnengräber

nach Aufwand

6. Besondere Dienstleistungen

nach Aufwand

Inkraftsetzung

Der vorliegende Gebührentarif tritt per 1.1.2014 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gebührentarifes werden frühere Tarifbestimmungen des Gemeindeverbandes Friedhof Buchen aufgehoben.

Beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 16. Dezember 2013.

Gemeinderat Horrenbach-Buchen

Der Präsident

Der Sekretär



W. Balmer



U. Wandfluh

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Anzeiger vom 9.1.2014